

Synopse 2. Beratung

Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug; Teilrevision

Geltendes Recht	Erg. 1. L. GGR vom 29. April 2025	Antrag Büro GGR vom 20. August 2025 für 2. L. im GGR
	Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement)	
	Der Grosse Gemeinderat von Zug, gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SRS 1.6.1-2 (Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement) vom 19. April 1994) (Stand 27. September 2009) wird wie folgt geändert:	
<i>1 Hauptamt</i>	Titel am Anfang des Dokuments (geändert) <i>1 Hauptamt</i> Vollamt	
§ 1 Grundsatz ¹ Die Mitglieder des Stadtrates üben ihr Mandat im Hauptamt aus. Sie tragen die oberste Führungsverantwortung für die Stadtverwaltung.	§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) ¹ Die Mitglieder des Stadtrates üben ihr Mandat im Hauptamt <u>Vollamt</u> aus. Sie tragen die oberste Führungsverantwortung für die Stadtverwaltung. ² Ratsmitglieder können ihren Beschäftigungsumfang um höchstens 20% herabsetzen. In diesem Fall wird das Jahresgehalt gemäss § 5 Abs. 1 entsprechend gekürzt.	

Geltendes Recht	Erg. 1. L. GGR vom 29. April 2025	Antrag Büro GGR vom 20. August 2025 für 2. L. im GGR
§ 2 Nebenberufliche Erwerbstätigkeit	§ 2 Abs. 2 (neu) ² Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit bedarf der Bewilligung durch den Grossen Gemeinderat. Dieser entscheidet auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.	§ 2 Abs. 3 (neu) ³ Wer für den Stadtrat kandidieren will, kann bei der Geschäftsprüfungskommission eine vorgängige Entscheidung durch den Grossen Gemeinderat beantragen.
§ 3 Unvereinbarkeit ¹ Mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates unvereinbar sind: 3. Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate von Domizilgesellschaften; 4. private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate von anderen Unternehmen, ausgenommen bei einem eigenen Betrieb, einem Familienbetrieb oder einem Kleinbetrieb;	§ 3 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu) ¹ Mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates unvereinbar sind: 3. Aufgehoben. 4. (geändert) private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate von anderen Unternehmen, ausgenommen bei einem eigenen Betrieb, einem Familienbetrieb oder einem Kleinbetrieb <u>Handelsgesellschaften und Genossenschaften</u>;	

Geltendes Recht	Erg. 1. L. GGR vom 29. April 2025	Antrag Büro GGR vom 20. August 2025 für 2. L. im GGR
² Der Grosse Gemeinderat kann einem Mitglied des Stadtrates die Übernahme privater Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate im Sinne von Abs. 1 Ziff. 4 bewilligen, wenn dies mit der Ausübung des Stadtratsmandates in sachlicher und zeitlicher Hinsicht vereinbar ist. Der Grosse Gemeinderat entscheidet hierüber auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.	² Der Grosse Gemeinderat kann<u>bewilligt</u> einem Mitglied des Stadtrates die Übernahme privater<u>eines</u> Verwaltungsrats-, <u>eines</u> Geschäftsführungs- und Revisionsmandate im Sinne von Abs. 1 Ziff. 4 bewilligen, wenn dies<u>oder eines Revisionsmandates bei einem eigenen Betrieb oder einem Familienbetrieb, so weit ein solches</u> mit der Ausübung des Stadtratsmandates in sachlicher und zeitlicher Hinsicht vereinbar ist. Der Grosse Gemeinderat entscheidet hierüber auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr. ³ Der Grosse Gemeinderat entscheidet über Gesuche nach Absatz 2 auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.	
§ 5 Besoldung ¹ Die Mitglieder des Stadtrates beziehen ein pauschales Jahresgehalt von CHF 151'684.00, bestehend aus dem Grundgehalt (12/13 des Jahresgehalts) und dem 13. Monatsgehalt (1/13 des Jahresgehalts). Das Jahresgehalt basiert auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 111.22 Indexpunkten (Ende Mai 1993 = 100). ³ Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Stadtrates im Auftrag der Stadt bei öffentlich-rechtlichen oder gemischt-wirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, fallen in die Stadtkasse, soweit sie insgesamt 5 % der Besoldung gemäss Abs. 1 überschreiten.	§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert) ¹ Die Mitglieder des Stadtrates beziehen ein pauschales Jahresgehalt von CHF 151'684.00<u>CHF 208'462.00</u>, bestehend aus dem Grundgehalt (12/13 des Jahresgehalts) und dem 13. Monatsgehalt (1/13 des Jahresgehalts). Das Jahresgehalt basiert auf einem dem Landesindex der Konsumentenpreise von 111.22<u>vom September 2024 mit 105.2</u> Indexpunkten (Ende Mai 1993)<u>(Basis: Dezember 2010)</u> = 100). ³ Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Stadtrates im Auftrag der Stadt bei öffentlich-rechtlichen oder gemischt-wirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, fallen in die Stadtkasse, soweit sie insgesamt 5 % der Besoldung gemäss Abs. 1 überschreiten.	

Geltendes Recht	Erg. 1. L. GGR vom 29. April 2025	Antrag Büro GGR vom 20. August 2025 für 2. L. im GGR
⁴ Die Bestimmungen des städtischen Personalrechts bezüglich Arbeitsunfähigkeit zufolge Unfall oder Krankheit, Militär- oder Zivildienst, Ferien, Familien- und Kinderzulagen, Teuerungszulagen und dergleichen gelten sinngemäss auch für die Mitglieder des Stadtrates. Ausgenommen sind die leistungsbezogene Erfahrungszulage sowie das Dienstaltersgeschenk.	⁴ Die Bestimmungen des städtischen Personalrechts bezüglich Arbeitsunfähigkeit zufolge Unfall oder Krankheit, Militär- oder Zivildienst, Ferien, Familien- und Kinderzulagen, Teuerungszulagen und dergleichen gelten sinngemäss auch für die Mitglieder des Stadtrates. Ausgenommen sind die leistungsbezogene Erfahrungszulage sowie <u>Vorschriften über</u> das Dienstaltersgeschenk.	
§ 6 Spesen ¹ Den Mitgliedern des Stadtrates wird eine pauschale Spesen- und Repräsentationsentschädigung von 6 % ihrer Besoldung gemäss § 5 Abs. 1 ausgerichtet. Damit sind sämtliche Auslagen für Dienstfahrten, Verpflegung, Unterkunft usw. im Inland abgegolten.	§ 6 Abs. 1 (geändert) ¹ Den Mitgliedern des Stadtrates wird eine pauschale Spesen- und Repräsentationsentschädigung von <u>6 %</u> 5% ihrer Besoldung gemäss § 5 Abs. 1 ausgerichtet. Damit sind sämtliche Auslagen für Dienstfahrten, Verpflegung, Unterkunft usw. im Inland abgegolten.	
		Titel nach § 9 (neu) <i>4 Übergangsbestimmungen</i>
		§ 11 (neu) Übergangsbestimmung zu § 2 Absatz 2 (Bewilligung einer nebenberuflichen Erwerbstätigkeit) ¹ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 2 Abs. 2 amtierenden Mitglieder des Stadtrates gilt die Bewilligungspflicht für die Ausübung einer nebenberuflichen Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2 dieses Reglements erst ab Beginn der Amtsdauer 2027 bis 2030. Eine Weiterführung bereits ausgeübter nebenberuflicher Erwerbstätigkeiten bedarf diesbezüglich im Jahr 2026 keiner Bewilligung.
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	

Geltendes Recht	Erg. 1. L. GGR vom 29. April 2025	Antrag Büro GGR vom 20. August 2025 für 2. L. im GGR
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen. Er tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung am 1. Januar 2026 in Kraft.	
	Zug, xx. Monat xxxx DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG Ivano De Gobbi, Präsident Beat Werder, Stadtschreiber	